

Vergütungsvereinbarung

in Sachen Beratung und Vertretung wegen rechtlicher und organisatorischer Fragen

kommt der Auftraggeber mit Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte als juristische Berater oder als Prozessbevollmächtigte für die Bearbeitung überein, anstelle der gesetzlichen Gebühren ein Honorar in Höhe von __, __ € pro Stunde Aufwand zu zahlen. Hinzu kommt die gesetzliche Umsatzsteuer von zur Zeit 19%. Eingeschaltete Rechtsanwälte der Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte sind zum gleichen Satz zu vergüten; Rechtsfachwirte mit 70,00 € pro Stunde Aufwand nebst 19 % Umsatzsteuer; Rechtsanwaltsfachangestellte mit 30,00 € pro Stunde Aufwand nebst 19% Umsatzsteuer.

Der Zeitaufwand wird vorerst auf Stunden begrenzt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist eine Vorschussrechnung zulässig. Eine weitere Abrechnung innerhalb des laufenden Mandatsverhältnisses ist zulässig.

Falls eine Rechtsschutzversicherung besteht, soll der Rechtsanwalt eine Kostenerstattung beantragen. Soweit Kostenerstattungsansprüche in

Bezug auf die anwaltliche Vergütung gegenüber Rechtsschutzversicherungen oder Gegnern entstehen, sei es gerichtlich oder außergerichtlich, tritt der Auftraggeber diese an den Auftragnehmer ab. Der Auftragnehmer nimmt die Abtretung an. Die Vergütungsvereinbarung bleibt davon unberührt.

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass sich die gesetzlichen Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 RVG nach dem Gegenstandswert berechnen können, die vereinbarte Vergütung die gesetzliche Vergütung übersteigen kann und, dass sich etwaige Erstattungen bzw. Übernahme von Kosten anwaltlicher Inanspruchnahme durch Dritte (Streitgegner, Staatskasse, Rechtsschutzversicherer usw.) in der Regel auf die gesetzlich vorgesehene Anwaltsvergütung beschränken und daher die vereinbarte Vergütung unter Umständen von Dritten nicht oder nicht vollständig übernommen wird. Insbesondere muss die gegnerische Partei, ein Verfahrensbeteiligter oder die Staatskasse im Fall des Obsiegens regelmäßig nicht mehr als die gesetzliche Vergütung erstatten.

Um eine hohe gleich bleibende Qualität unserer Rechtsanwaltsdienstleistung sicherzustellen, ist es notwendig, die Zufälle der gesetzlichen Gebühren abzuwenden. Aus betriebswirtschaftlichen Erwägungen sind wir nicht in der Lage, Aufträge abzuwickeln, die nicht kostendeckend sind. Dies gilt natürlich nicht, soweit wir gesetzlich zur Auftragsannahme verpflichtet sind oder aus sozialen Erwägungen nicht kostendeckend arbeiten wollen. Wir wollen aber fair vorgehen und nur Maßnahmen veranlassen, die sich auch als zielführend für den Auftraggeber erweisen. Deshalb erfolgt eine Abrechnung mit Stundennachweis und der Auftraggeber hat jederzeit Einblick in den aktuellen Stand.

(Ort, Datum Unterschrift)

Auftraggeber/ Auftragnehmer

Bitte mit Unterschrift vollzogen per Post retour an die Postadresse:

Dr. Schulte und Partner Rechtsanwälte
Postfach 480413
12254 Berlin